

Grossherzogtum
Luxemburg

Gemeinde
Bad-Mondorf

AUSZUG AUS DEM BERATUNGSREGISTER
DES GEMEINDERATES VON BAD-MONDORF

Öffentliche Sitzung vom: 16.03.1973

Datum der öffentlichen Einberufung der Sitzung: 09.03.73

Datum der Einberufung der Räte: 09.03.73

Punkt der Tages-
ordnung:

No 4

Anwesend: HH. Marcel Steffen, Bürgermeister - Victor
Schreck, Marcel Tremuth, Schöffen - Léon
Felten, Edouard Schmit, Nicolas Schwachtgen,
Léon Leytem, Räte - Marcel Thilman, Sekretär.

Abwesend: mit Entschuldigung: HH. Paul Bosseler, Marcel
Wagner, Räte.

ohne Entschuldigung: -----

Gegenstand:

Feldwegereglement

DER GEMEINDERAT,

Gesehen art. 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 be-
treffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen

Gesehen art. 3 Titel XI des Dekretes vom 16/24 August
1790 über das Gerichtswesen,

Gesehen art. 46 des Dekretes vom 19/22. Juli 1791 be-
treffend die Gemeindepolizei,

Gesehen art. 40 des Dekretes vom 28. September - 6. Ok-
tober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche
und die Landpolizei,

Gesehen art. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über
die Organisation der Gemeinde und Distrikte,

Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinal-
wege,

Gesehen das Gesetz vom 2. Juni 1906 über den Schutz der
öffentlichen Gesundheit,

Gesehen Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betreffend
die Verstaatlichung der Lokalpolizei abgeändert durch
das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der von
den Strafgerichten zu verhängenden Geldstrafen,

Gesehen das Gutachten des Sanitätsinspektors vom 21.12.19

Beschliesst einstimmig nachstehendes Reglement über die
Feld- und Waldwege der Gemeinde Mondorf zu erlassen.

Art. 1 Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer
Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege,
gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes
für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen
Verkehr dienen sogar wenn es sich um Privateigentum
handelt.

Art. 2 Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind ge-
halten dieselben derart zu beschneiden, dass die Aeste
nicht auf den Weg überhängen können.

Eigentümer von Hecken längs der Wege sind verpflichtet, dieselben auf eine Maximalhöhe von 1,50 Meter zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss bis zum 1. März jedes Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

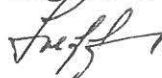
- Art. 3 Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten und Umbauten mindestens einen Meter von der äussersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äusserste Kante als Weggrenze.
- Art. 4 Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 50 Centimeter von den in art. 3 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Es ist verboten die öffentliche Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen. Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung der Zäune verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Die Eingangspforten der Viehpferchen müssen nach innen öffnen.
- Art. 5 Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhren sowie den Umfang und die Beschaffenheit der auszuführenden Arbeiten. Der Unterhalt dieser Anlage obliegt den jeweiligen Benützern.
- Art. 6 Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegerände und Wegeböschungen zu bepflanzen oder zu beschädigen.
- Art. 7 Bei sämtlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ist das Uebergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen.
- Art. 8 Die böswillige Beschädigung der Wege ist verboten. Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge dürfen die Wege nicht beschädigen.
- Art. 9 Es ist verboten, Abfälle, Erde, Materialien irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf die Wege zu werfen, niederzulegen oder fallen zu lassen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.
- Alle Abfälle jeglicher Art sind von den Eigentümern oder Transportunternehmern auf die eigene dazu von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten und eingerichteten Schutt-abladestätten zu fahren. Dasselbst gilt dass die Zufahrtswege in freien, fahrbereiten Zustand erhalten werden. Auf keinen Fall darf das Schutt- abladeplateau mit Abfällen belegt werden, sondern muss dasselbe stets befahrbar und aufgeräumt sein. Die Abfälle sind vom Plateau herab auf die Abhänge der Schutthalde zu verteilen.
- Art. 10 Bei Tauwetter, Glatteis anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei grosser Hitze kann der Verkehr auf den Feld- und Waldwegen, in dringenden Fällen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Der Verkehr auf diesen Wegen kann ebenfalls untersagt werden, wenn dieselben schweren Beschädigungen ausgesetzt sind durch den Transport von Wald- und Steinbruchprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 11 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldstrafe von 50-500 Franken, oder nur mit einer dieser Strafen geahndet. Ausserdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden Frist wieder gut zu machen.

Pour délibération conforme,
Le bourgmestre,



CERTIFICAT ~~AVIS~~ DE PUBLICATION

=====

Le collège des bourgmestre et échevins certifie que le présent règlement a été publié en due forme le 23.05.1973.

Pour le collège échevinal,
bourgmestre, secrétaire,

